

## **Rechtsverordnung**

zur Festsetzung einer Droschkenordnung für das Gebiet  
des Landkreises Trier-Saarburg

(Veröffentlicht im TV und im Saarburger Kreisblatt am 16./17.04.1981)

Auf Grund der § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nr. 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 09. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) und den Anordnungen der Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1968 (MinBl. Sp. 953) und vom 27. Januar 1970 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 09. Februar 1970) wird nach Anhörung der Verbandsgemeindeverwaltungen des Kreises, der Industrie- und Handelskammer Trier sowie des Verbandes des Verkehrsgewerbes Rheinland e.V. in Koblenz verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb des Landkreises Trier-Saarburg.

### § 2

#### Bereitstellen von Kraftdroschken

1. Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. Dies gilt insbesondere für Fälle eines vorübergehenden Bedürfnisses, z.B. bei Messen und Ausstellungen.
2. Untersagt ist das Hin- und Herfahren auf öffentlichen Straßen und Plätzen, um Fahraufträge anzubieten oder abzuwarten.

### § 3

#### Errichtung von Droschkenplätzen

1. Die Errichtung, Aufhebung, Lage und Größe der Droschkenplätze bestimmt die Genehmigungsbehörde als Straßenverkehrsbehörde.
2. Als Droschkenplätze kommen nur solche in Frage, die von der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Einrichtung (z.B. Bundesbahn) für den Droschkenverkehr allgemein (nicht nur für einen bestimmten Unternehmer) bereitgestellt werden.

### § 4

#### Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

1. Die Droschkenplätze sind durch Zeichen 229 StVO „Taxenstand“ gekennzeichnet.
2. Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf dem so gekennzeichneten Droschkenplatz bereitzustellen. Dabei ist die Anzahl der auf einem Zusatzschild zu dem Zeichen 229 StVO angegebenen Taxen zu beachten. Ist der einzelnen Droschke ein bestimmter Droschkenplatz in der Genehmigungsurkunde zugewiesen, so gilt die Berechtigung nur für diesen Droschkenplatz, soweit der genehmigte Dienstplan nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung keine Abweichung von dieser Regelung vorschreibt. Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen an Droschkenplätzen eingerichtet sind, müssen allen Nutzungsberechtigten Droschkenunternehmern zugänglich sein. Das Gleiche gilt für den Zutritt und den Aufenthalt in Räumlichkeiten auf Droschkenplätzen, soweit diese zur Entgegennahme von Fahraufträgen dienen.

### § 5

#### Ordnung auf den Droschkenplätzen

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke aufzufüllen. Ist ein Hintereinanderstellen der Kraftdroschken aus Platzgründen nicht möglich, werden diese nebeneinander aufgestellt. Hierbei gilt das sogenannte „rollierende Verfahren“, bei dem die nebeneinander liegenden Droschkenplätze im wöchentlichen Abstand wechseln. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den übrigen Straßenverkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Grundsätzlich sind die Fahrgäste von der am Abfahrtsplatz befindlichen Kraftdroschke zu befördern. Der Fahrgast ist jedoch berechtigt, eine andere in der Reihe stehende Kraftdroschke zu beanspruchen. Derartigen Wünschen ist nachzukommen, insbesondere dürfen sich die anderen Droschkenfahrer, vor allem die am Abfahrtsplatz befindlichen, solchen Wünschen nicht entgegenstellen.
3. Sofern sich auf einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen.
4. Die Anfahrt zu dem Bestimmungsort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege durchzuführen.
5. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
6. Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen. Darüber hinaus haben Unternehmer und Fahrer den Droschkenplatz sauber zu halten. Durch Fahrzeuge entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

## § 6

### Dienstbetrieb

1. Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen, wobei auch der Verkehrsbedarf an den einzelnen Droschkenplätzen berücksichtigt werden muß.
2. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen dieses Planes bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird; sie kann ihn auch selbst aufstellen, wenn die Droschkenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

4. Der Dienstplan ist von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten. Die Genehmigungsbehörde kann Maßnahmen treffen, die die Einhaltung des Dienstplanes garantieren und beweisen. Sie kann insbesondere die Vorlage von laufenden oder einmaligen Aufzeichnungen fordern, die ihr einen entsprechenden Nachweis liefern.
5. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, ist diese unter Angabe der Fahrstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer zu erteilen.

## § 7

### Funkgeräte

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet werden, daß sie den Fahrgast stören.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Droschkenordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1981 in Kraft.

Trier, den 01. April 1981  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
gez.  
Dr. Braun - Friderici  
Landrat